



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0228/2024		Datum: 16.04.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Zukünftige Ausrichtung der Stadtwerke Gruppe – hier: Aufbau eines steuerlichen Querverbunds			
Gremienweg:			
16.05.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlusstwurf:

Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss, auf Ebene der Stadtwerke Koblenz GmbH einen steuerlichen Querverbund aufzubauen. Dieser Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt der positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamtes und dass seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion keine kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken geltend gemacht werden. Die Stadt und die betroffenen Gesellschaften sowie deren jeweilige Vertreter werden ermächtigt, alle hierzu erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten und umzusetzen sowie alle notwendigen Erklärungen abzugeben. Dies umfasst insbesondere:

- 1) Umwandlung der EKO2 GmbH in eine GmbH & Co. KG
 - a. Befreiung der Geschäftsführer der EKO2 GmbH von § 181 Alt. 1 und 2 BGB;
 - b. Gründung der EKO2 Verwaltungs-GmbH durch die EKO2 GmbH und Bestellung der Geschäftsführer der EKO2 GmbH zu Geschäftsführern der EKO2 Verwaltungs-GmbH;
 - c. Umwandlung der EKO2 GmbH in eine GmbH & Co. KG
 - hierbei
 1. Teilung eines Geschäftsanteils der SWK an der EKO2 zur Schaffung eines neuen Geschäftsanteils in Höhe von 1 Euro;
 2. Treuhänderische Veräußerung des 1-Euro-Geschäftsanteils der SWK an der EKO2 GmbH an die EKO2 Verwaltungs-GmbH und Rückübertragung im Zuge des Formwechsels;
 3. Formwechselbeschluss einschließlich Verabschiedung des Gesellschaftsvertrags der EKO2 GmbH & Co. KG;
 4. Verzichtserklärungen der Gesellschafter der EKO2 GmbH hinsichtlich:
 - a. Barabfindungsangebot gem. § 231 UmwG,
 - b. Formwechselbericht gem. § 230 Abs. 1 UmwG,
 - c. Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung gem. § 230 Abs. 1 UmwG,
 - d. Klage gegen Formwechselbeschluss nach § 195 Abs. 1 UmwG,
 - e. Anfechtung aller gefassten/abgegebenen Erklärungen und Beschlüsse

sowie

f. Verlangen eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung nach § 196 UmwG.

- 2) Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags (EAV) zwischen der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb) und der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) als Ersatz für das bisherige Kapitaleinzahlungsmodell
- 3) Aufhebung der bisherigen Anweisungsbeschlüsse des Stadtrates zu Kapitaleinzahlungen in die koveb durch die SWK. Die Beschlüsse zur Finanzierung der koveb-Investitionen durch Darlehen der SWK bleiben hiervon unberührt.
- 4) Änderung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) an die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb)

Begründung:

Seit Frühjahr 2023 untersucht die Stadtwerke Koblenz GmbH die Gesellschaftsstruktur auf Optimierungspotential. Neben der Optimierung und Vereinheitlichung von Prozessen sowie der Identifizierung gemeinsamer Handlungsfelder innerhalb der Stadtwerke-Gruppe wurden insbesondere bei der Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Struktur steuerliche Optimierungspotentiale entdeckt, wenn der sogenannte steuerliche Querverbund aufgebaut werden kann.

Die Gesellschaftsstruktur der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Koblenz stellt sich derzeit wie folgt dar:



Abbildung 1: Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur der Stadtwerke Koblenz

Die Finanzierung der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb) als 100%ige Tochtergesellschaft der SWK erfolgt über Kapitaleinzahlungen seitens der SWK. Zwischen der Koblenzer Bäder GmbH (KBG) und SWK besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Die EKO2 GmbH schüttet ihren Gewinn auf Basis eines Gewinnverwendungsbeschlusses aus.

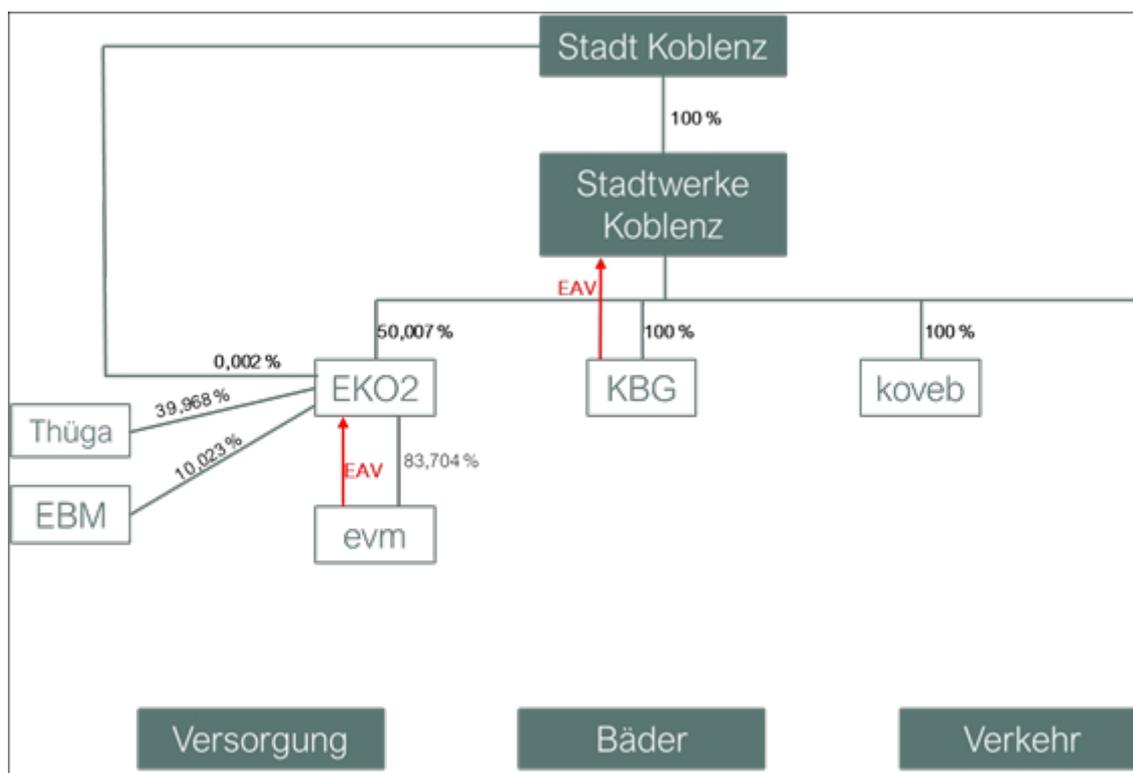


Abbildung 2: Beteiligungsstruktur SWK-Gruppe in Bezug auf steuerl. Querverbund

In diesem Status Quo kann SWK die Gewinne aus der evm-Gruppe (Versorgungssparte) nicht vor Besteuerung mit den Verlusten aus der Verkehrssparte (koveb) und der Bädersparte (KBG) verrechnen. Hierzu bedarf es des sogenannten steuerlichen Querverbunds.

Ziel dabei ist, die Verluste von koveb und/oder KBG mit den Gewinnen der EKO2 (evm-Gruppe) vor Versteuerung auf Ebene der SWK zu verrechnen. Hierzu ist es notwendig auf Ebene der SWK die Versorgungssparte aufzubauen sowie die Verkehrs- und/oder Bädersparte.

SWK hat nach Erstprüfung und Vorstellung der Ergebnisse in der Gesellschafterversammlung im 1. Halbjahr 2023 das Projekt aufgesetzt und ist in Abstimmung mit den beteiligten Gesellschaften (evm AG, Thüga, EBM, koveb, KBG, SWK) und der Stadtverwaltung (Rechtsamt sowie Kämmerei und Steueramt) sowie unter Einbindung externer Berater in die Prüfung im Rahmen von Teilprojekten eingestiegen.

In den Teilprojekten wurde geprüft:

1. **Maßnahmen auf Ebene EKO2 zum Aufbau „Versorgungssparte“ auf Ebene SWK**
2. **Maßnahmen auf Ebene koveb zum Aufbau „Verkehrssparte“ auf Ebene SWK**
3. **Maßnahmen auf Ebene KBG zum Aufbau „Bädersparte“ auf Ebene der SWK**

zu 1) Maßnahmen auf Ebene EKO2 zum Aufbau „Versorgungssparte“ auf Ebene SWK

Nach einer ersten internen Prüfung zeigten sich evm AG und Thüga offen für Gespräche. SWK hat mit Beratern, Thüga und evm AG einen Arbeitskreis in diesem Teilprojekt gebildet. Nach intensiven steuer-, gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Prüfungen inkl. der jeweiligen wirtschaftlichen und geschäftspolitischen Auswirkungen konnte **als gemeinsamer Nenner die Umwandlung der EKO2 in eine GmbH & Co. KG als Lösung erreicht werden.** Diese Option ermöglicht die Berücksichtigung der Körperschaftsteuer bei der

Verlustverrechnung mit einem Potential von bis zu 3,5 Mio. € p.a. auf Basis aktueller Berechnungen. Der Betrag hängt ab von den Gewinnausschüttungen aus der evm-Gruppe und den Verlusten im Bereich Verkehr und Bäder.

Der KG-Vertrag der EKO2 GmbH & Co. KG entspricht inhaltlich möglichst weitgehend dem bisherigen GmbH-Vertrag der EKO2-GmbH; es wurden lediglich die Änderungen vorgenommen, die der neuen Rechtsform (Kommanditgesellschaft) geschuldet sind. Eine notwendige Anpassung ist die Festlegung einer Mindestlaufzeit, während derer die KG nicht ordentlich gekündigt werden kann (bei der GmbH ist eine ordentliche Kündigung grds. gar nicht möglich). Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft bis zum 31.12.2044 nicht gekündigt werden kann.

Der Formwechsel kann auf Antrag grundsätzlich erfolgsneutral – ohne Aufdeckung stiller Reserven – zu Buchwerten erfolgen.

Allerdings gelten die offenen Rücklagen der EKO2 – d. h. nicht ausgeschüttete Gewinne in den anderen Gewinnrücklagen und der Gewinnvortrag zum 31.12.2023, welcher in 2024 ausgeschüttet wird – steuerlich infolge des Formwechsels zum 31. Dezember 2023 als an die Gesellschafter ausgeschüttet. Dies führt in Summe zu einer vorgezogenen Steuerbelastung bei den EKO2-Gesellschaftern. Zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommt es mit Blick auf die Totalperiode für keinen Gesellschafter der EKO2.

Kompensatorisch wirkt zudem, dass die Personengesellschaft für Zwecke der Körperschaftsteuer als transparent gilt. Infolgedessen würde das körperschaftsteuerliche Ergebnis der Organshaft von den Gesellschaftern der EKO2 besteuert; die Ausschüttungsbesteuerung entfällt entsprechend. Für die Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein (EBM) bedeutet dies zudem, dass der Nachteil des fehlenden gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs entfällt. Somit ergibt sich für alle Beteiligten schon in den ersten Jahren ein Vorteil aus der Umwandlung.

Größter Profiteur bleibt SWK, wenn es gelingt, den steuerlichen Querverbund mit koveb und/oder KBG wie beschrieben aufzubauen.

Für eine potenzielle Wirkung in 2024 muss eine Anmeldung der GmbH & Co. KG bis 31.08.2024 beim Handelsregister erfolgt sein. Zudem muss die Finanzverwaltung die steuerliche Organträgergemeinschaft der EKO2 GmbH & Co. KG bereits für 2024 anerkennen.

zu 2) Maßnahmen auf Ebene koveb zum Aufbau „Verkehrssparte“ auf Ebene SWK

Bei koveb ist bis Jahresende die Voraussetzung zu schaffen, dass auf Ebene der SWK die Verkehrssparte aufgebaut wird. Sinnvollste Lösung erscheint hier die Einrichtung eines Ergebnisabführungsvertrages (EAV) zwischen koveb und SWK, da dieser weniger Einmalaufwand und weniger laufenden Aufwand erzeugt als die Umwandlung in eine GmbH & Co. KG. Der EAV wirkt rückwirkend zum 01.01.2024, wenn er bis 31.12.2024 durch das Amtsgericht eingetragen wurde.

Positiver Nebeneffekt ist, dass durch die Umstellung des Modells von heutigen Kapitaleinzahlungen auf einen Ergebnisabführungsvertrag auf die jährliche 2%-Gewinnmarge bei koveb verzichtet werden kann. Dies hat einen positiven monetären Effekt bei SWK von ca. 280 T€ p.a. Der EAV führt auf der anderen Seite auch zu einer Verlustübernahmeverpflichtung seitens SWK.

Im Ergebnis ist bei koveb folgendes vertraglich zu regeln:

- Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags (EAV) zwischen koveb und SWK, der das bisherige Kapitaleinzahlungsmodell ersetzt.

-

Mit diesem Teil wird sich auch die Gesellschafterversammlung der koveb am 17.05.2024 befassen.

Darüber hinaus ist seitens der Stadt der bestehende Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) per Änderungsbescheid anzupassen¹, um zum Teil klarstellende Passagen zum Modell des EAV aufzunehmen. Beispielsweise übernimmt SWK mit dem EAV gegenüber koveb ein stringenteres Verlustübernahmerisiko, als dies im bisherigen Modell der Fall war.

zu 3) Maßnahmen auf Ebene KBG zum Aufbau „Bädersparte“ auf Ebene der SWK

Zwischen der KBG und der SWK besteht bereits ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV). Im Gegensatz zu den Sparten „Versorgung“ und „Verkehr“, die gesetzlich geregelt sind, bedarf es zur Errichtung der Sparte „Bäder“ auf Ebene der SWK weiterer Voraussetzungen: durch ein einzuholendes Gutachten muss nachgewiesen werden, dass mit den Energieerzeugungsanlagen im Bad neben der eigenen Energieversorgung unter bestimmten Parametern eine Einspeisung in das Energieversorgungsnetz erfolgt. Hiermit stellt man die sogenannte technisch-wirtschaftliche Verflechtung her.

Seitens SWK ist die Erstellung des Gutachtens für die techn.-wirtschaftliche Verflechtung in Bezug auf das Moselbad beauftragt. Aufgrund des neuen Energiekonzepts und dem damit verbundenen Energiemix aus BHKW mit Gaskessel, Geothermie, Solarthermie und PV-Anlagen ist dies nicht trivial, insbesondere auch da Berechnungen auf Planzahlen beruhen.

Fazit:

Mit der gefundenen und mit den Beteiligten verhandelten Lösung des Aufbaus eines steuerlichen Querverbands auf Ebene der SWK mittels Umwandlung der EKO2 in eine GmbH & Co. KG sowie Einrichtung eines EAV zwischen koveb und SWK kann finanzielles Potential auf Ebene der SWK in Höhe von bis zu 3,5 Mio. € p.a. gehoben werden.

¹ vgl. Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2020, TOP 6 „Erlass eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (Koveb)“, BV/0252/2020/1

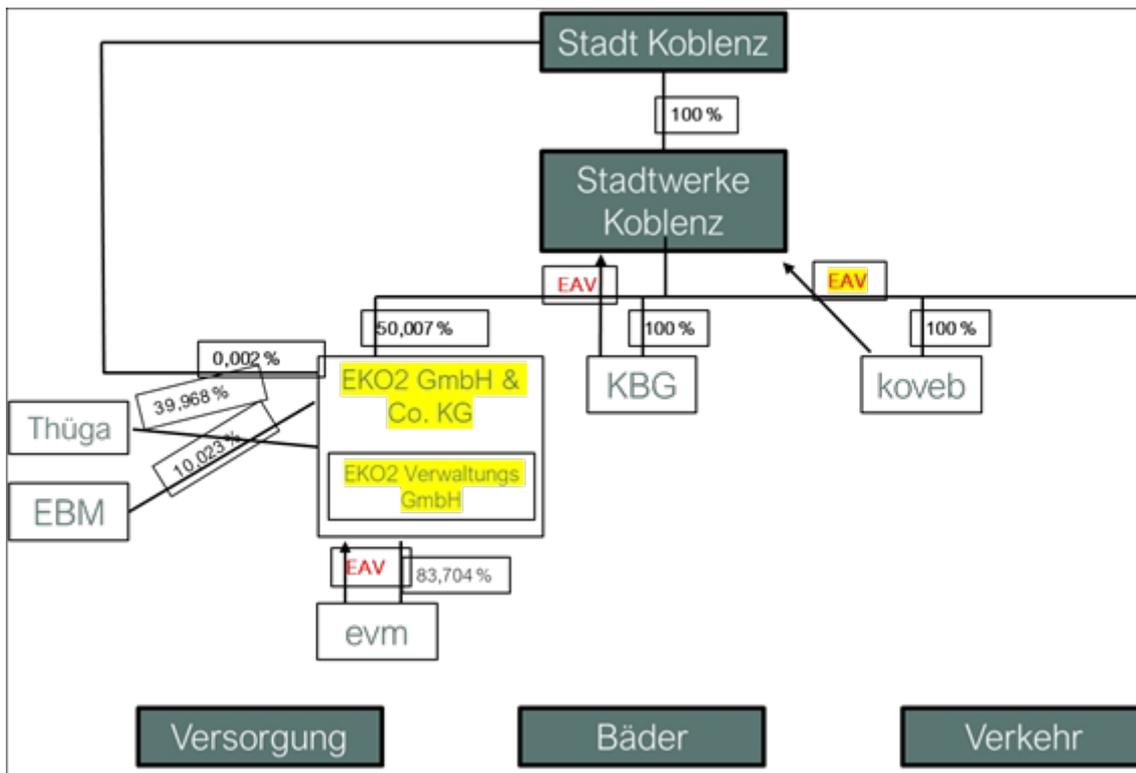


Abbildung: Zielstruktur SWK-Gruppe

Die steuerlichen und beihilferechtlichen Themen sind komplex, weshalb die Thematik über eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt abzusichern ist. Daneben ist abzuwarten, ob von Seiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Hinweise angebracht werden. Für die Gremienmitglieder von SWK, koveb und evm ergeben sich keine Änderungen.

Sollten die Prüfungen / Gutachtenerstellungen bei den Bädern sich weiter verzögern bzw. weitere Ausarbeitungen im Bereich Bäder notwendig machen, so ist das Konstrukt in einem ersten Schritt auf Ebene SWK/koveb aufzubauen. Ein zweiter Schritt zur Einbeziehung der KBG kann dann später erfolgen. Entsprechend wird auch die verbindliche Auskunft aufgeteilt.

Zusammenfassende Übersicht:

Finanzielle Auswirkung	Einsparpotential von bis zu 3,5 Mio. € p.a. in Abhängigkeit von Ausschüttungsergebnis evm-Gruppe sowie Verlustverrechnungspotential bei koveb und KBG. Einmalkosten Gestaltung werden für SWK bereits im 1. Jahr überkompensiert.
Chancen	Siehe finanzielle Auswirkungen.
Risiken	SWK übernimmt mit EAV stringenter Verlustübernehmerisiko gegenüber koveb als im bisherigen Modell. Aufbau Querverbund muss von Finanzverwaltung anerkannt werden. Daher Absicherung über verbindliche Auskunft. Beihilferechtliche Bewertung ist erfolgt, woraus Anpassung im ÖDA resultieren.
Änderungen bei evm	Keine; EKO2-Gesellschafter und EBM-Gesellschafter profitieren auch von Formwechsel
Änderung für SWK jenseits	Keine; ebenso keine Änderung für Gremienmitglieder

Die Gesellschafterversammlung der SWK berät die Thematik in ihrer Gesellschafterversammlung am 02.05.2024. Die evm-Gremien tagen am 14.05.2024 und die Gesellschafterversammlung der koveb am 17.05.2024.

Anlage/n:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag EKO2 GmbH & Co. KG

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag EKO2 Verwaltungs GmbH

Anlage 3: Ergebnisabführungsvertrag zwischen koveb und SWK

Anlage 4: Änderungsfassung ÖDA zwischen Stadt und koveb

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparpotential von bis zu 3,5 Mio. € p.a. in Abhängigkeit von Ausschüttungsergebnis evm-Gruppe sowie Verlustverrechnungspotential bei koveb und KBG.

Einmalkosten Gestaltung werden für SWK bereits im 1. Jahr überkompensiert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

15.05.2020, TOP 6 „Erlass eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (Koveb)“, BV/0252/2020/1